



MARKTGEMEINDE GASPOLTSHOFEN

4673 Gaspoltschhofen, Hauptstraße 53
Tel.: (07735) 69 54 Fax: DW 33
www.gaspoltshofen.info

Gaspoltschhofen, am 07.12.2010
Bearbeiter: Cornelia Voraberger DW 22
E-Mail: gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at
AZ: 72/2010/Vor

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaspoltschhofen
vom 07.12.2010 mit der **eine Abfallgebührenordnung**
für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 03/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER GEBÜHR

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist teine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

HÖHE DER GEBÜHREN (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Für die in Haushalten vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist folgende Pauschalgebühr zu entrichten:

a) pro Abfallsack mit 90 Liter Inhalt:	€	6,00
b) pro Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt:	€	8,56
c) pro Abfallcontainer mit 800 Liter Inhalt:	€	76,22
d) pro Abfallcontainer mit 1.100 Liter Inhalt	€	104,75

§ 3

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

BEGINN DER GEBÜHRENPFlicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 22.06.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Wolfgang Klinger, eh.

Angeschlagen am: 09.12.2010

Abgenommen am: 27.12.2010